

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Catalog der Bibliothek

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Karlsruhe, 1854

Bestimmungen, nach welchen die Benutzung der Bibliothek der
polytechnischen [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-280057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-280057)

Bestimmungen,

nach welchen

die Benutzung der Bibliothek der polytechnischen
Schule zu geschehen hat.

§. 1.

Die Bibliothek der grossherzoglichen polytechnischen Schule ist den Lehrern, ausnahmsweise auch den Schülern zur Benutzung dargeboten.

§. 2.

Für die Bücherabgabe werden durch die Direktion der Schule gewisse Tage und Stunden festgesetzt, welche jeweils aus dem Anschlag an der Thüre der Bibliothek zu ersehen sind.

§. 3.

Die leihweise Abgabe von Werken geschieht durch den Bibliothekar *im Bibliothekslokale* gegen Einhändigung eines vom Empfänger unterzeichneten gedruckten Leihschein-formulars, auf welchem Titel, Ausgabe, Anzahl der Bände und der Kupfertafeln auszufüllen sind. Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Leihschein auszustellen.

§. 4.

Die Unterzeichnung eines solchen Formulars macht ohne Einrede für jeden Schadenersatz verbindlich, den die Bibliothek an den Betreffenden stellt, wenn ein Werk verdorben oder verloren wird. *Diese Verantwortlichkeit erlischt erst durch die Rückgabe des Leihscheins.*

§. 5.

Von Zeitschriften, Encyclopädien etc. werden keine fortlaufenden Reihen von Bänden abgegeben, sondern im höchsten Falle drei Bände desselben Werkes an dieselbe Person.

§. 6.

Die Leihzeit für diese periodischen Schriften ist auf 14 Tage beschränkt; alphabetische Werke, Registerbände, Repertorien werden nicht ausgeliehen; ihre Einsicht und Benutzung hat im Bibliothekslocale selbst zu geschehen.

§. 7.

Wenn ein bereits ausgeliehenes Buch nochmals zur Benutzung angesprochen wird, so benachrichtigt davon der Bibliothekar einfach den Betreffenden, der im leihweisen Besitze des Buches ist, worauf, spätestens in 3 Tagen, das fragliche Werk wieder in die Bibliothek abgeliefert werden muss. Nach Ablauf einer Woche kann der Erstbenutzende das Buch wieder durch den Bibliothekar reklamiren lassen.

§. 8.

Dem Bibliothekar steht jederzeit das Recht zu, die Vorzeigung eines Werkes durch den Aussteller des Leihscheins zu verlangen. Innerhalb der nächsten 2 Tage muss diesem Begehren gewillfahrt werden.

§. 9.

Wenn nach irgend einer der obigen Bestimmungen die Auslieferung von Bibliothekseigenthum gefordert, sie aber von dem Betheiligten unterlassen wird, so wird es durch einen Diener gegen Gangegebühr von 6 Kreuzer abgeholt.